

Dok. Typ.	Bereich	Dok. Nr.	Dokumententitel
RL	LKI	95	Anwendung von Staubsaugern mit Hepa-Filtern 1.1

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Hygieneanweisung regelt die Anwendung von Staubsaugern in Bereichen, in denen sich PatientInnen befinden, bewegen oder transportiert werden.

Diese Arbeitsanweisung gilt für die gesamte Organisationseinheit A.ö. Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck und damit auch für deren Außenstellen.

2 Verantwortung / Adressaten

Verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Arbeitsanweisung sind die/der jeweilige ProjektleiterIn und die allenfalls von ihm beauftragte örtliche Bauaufsicht.

Die Arbeitsanweisung ist an die Verantwortlichen und die Ausführenden für Bau- und Instandhaltungsleistungen aller technischen Abteilungen und Gewerke sowie an die Verantwortlichen für die Reinigung gerichtet.

3 Abläufe

Es dürfen bei allen Tätigkeiten, sowohl bei Eigen- als auch Fremdleistung (z.B. Gebäudereinigung, Gerätereinigung, Instandhaltungsarbeiten, usw.) grundsätzlich nur Staubsauger mit Hepa-Filter verwendet werden.

4 Mitgeltende Unterlagen

Keine.

5 Anlagen

Keine.

6 Änderungsverzeichnis

Änderung	Erstellt von	Datum	Version
Erstversion	Hygieneteam	1.9.2015	1.0
Layout	Hygieneteam	02.03.2016	1.1